

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Übungsklausur 2: Kommunalrecht – Tourismus in Riederburg

LANDESRECHT – ALLGEMEINE ANMERKUNGEN UND PARALLELNORMEN (BW, HESSEN, NRW)

Die zentralen Probleme dieser Klausur liegen in prozessualer Hinsicht darin, den statthaften Rechtsbehelf zu bestimmen sowie die Beteiligten- und Prozessfähigkeit der Verfahrensbeteiligten festzustellen. Die Ausführungen im Besprechungspodcast zum Rechtsbehelf gelten für alle Bundesländer, zur Beteiligten- und Prozessfähigkeit sind die landesrechtlichen Besonderheiten zu beachten. In materieller Hinsicht sind kommunalrechtliche Klassiker zu prüfen: ordnungsgemäßes Beschlussverfahren (insb. Ladung und Heilung), Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung. Diese (hier nach bayerischem Landesrecht geprüften) Konstellationen sind inhaltlich für jedes Bundesland relevant, lediglich die spezifischen Landesnormen sind zu ersetzen. Im Folgenden haben wir für Sie einige den bayerischen Regelungen in etwa entsprechende baden-württembergische, hessische und nordrhein-westfälische Normen zusammengestellt.

Wir freuen uns über Zuschriften (zB weiterführende Hinweise zu landesspezifischen Regelungen anderer Bundesländer): Redaktion@JuS.de.

► **Art. 36 S. 1, 59 II BayGO (Anspruch des Gemeinderats auf Vollzug seiner Beschlüsse)**

Baden-Württemberg: §§ 43 I, 44 II 1 BWGemO

Hessen: §§ 70 I 1 (Bürgermeister), 66 I (Gemeindevorstand), 74 I HessGO,

NRW: §§ 62 II 2, 54 II NRWGO

Zur Zuständigkeit für den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse in weiteren Bundesländern s. *Gern/Brüning* in *Gern/Brüning*, Dt. KommunalR, 4. Aufl. 2019, Rn. 507.

► **Art. 29, 37 BayGO (Organkompetenzen von Gemeinderat und Bürgermeister)**

Baden-Württemberg: §§ 24, 44 BWGemO

Hessen: §§ 66, 70 HessGO

NRW: §§ 62 NRWGO

Überblick über die unterschiedlichen Gemeindeverfassungssysteme: *Gern/Brüning* in *Gern/Brüning*, Dt. KommunalR, 4. Aufl. 2019, Rn. 54 ff.

Gern/Brüning in *Gern/Brüning*, Dt. KommunalR, 4. Aufl. 2019, Rn. 402: Je nach Gemeindeverfassungssystem sehen die Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen der Länder

unterschiedliche Verwaltungsorgane mit teilweise unterschiedlichen Organzuständigkeiten vor. Größere Unterschiede bestehen in den einzelnen Bundesländern bei der Verwaltungsleitung (Bürgermeister und Gemeindevorstand bzw. Magistrat). Nur geringe Unterschiede existieren bei den Hauptorganen der Gemeinde, der gewählten Vertretung der Bürgerschaft.

► **Art. 45, 46 BayGO (Anforderungen an das Verfahren der Beschlussfassung im Gemeinderat)**

Baden-Württemberg: §§ 34, 36, 37 BWGemO

Hessen: §§ 56, 58 HessGO

NRW: §§ 47, 62 NRWGO

► **Art. 21 BayGO (Zulassung zur öffentlichen Einrichtung)**

Baden-Württemberg: § 10 BWGemO

Hessen: §§ 19, 20 HessGO

NRW: § 8 NRWGO

Gern/Brüning in *Gern/Brüning*, Dt. KommunalR, 4. Aufl. 2019, Rn. 934: Die Einwohner und ihnen gleichgestellten Personen und Vereinigungen haben nach allen Gemeindeordnungen ein subjektiv-öffentliches Recht (Rechtsanspruch), die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einwohner im Rahmen des geltenden Rechts, speziell der jeweiligen Benutzungsordnung, unter Beachtung der Grundrechte, insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes, zu ihren öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen zuzulassen.

► **Art. 57 I BayGO (Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Leistungsverwaltung)**

Baden-Württemberg: § 10 II 1 BWGemO

Hessen: § 19 HessGO

NRW: § 8 I NRWGO

► **Art. 11 II, 83 BayVerf., Art. 7 BayGO (Verbandskompetenz von Gemeinden – Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft: Entsprechung zu Art. 28 II GG)**

Baden-Württemberg: Art. 71 BWVerf.

Hessen: Art. 137 HessVerf.

NRW: Art. 78 NRWVerf.